

§ 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung wird wie folgt geändert:

Das Parlamentspräsidium tritt in der Regel am 1. Werktag der 2. Woche vor der Parlamentssitzung zu einer Sitzung zusammen.

§ 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung wird wie folgt geändert:

Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei dem/der Schriftführer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in in der Verwaltung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt –außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung. Die Anträge müssen spätestens zu Beginn der Sitzung des Parlamentspräsidiums (vergl. § 8 Abs. 3) vorliegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet (entsprechend § 9 Abs. 4 Satz 1).